

B. Besondere Teile

III. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Medieninformatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 04. August 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht	§§
Geltung des Allgemeinen Teils	1
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
Studieninhalte und Studienziele	2
Studienaufbau	3
II. Vermittlung der Studieninhalte	
Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen	4
Vorkenntnisse	5
III. Organisation des Studiums und der Lehre	
Pflicht- und Wahlpflichtbereich	6
IV. Orientierungsprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	7
Art und Durchführung der Fachprüfung	8
V. Zwischenprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	9
Art und Durchführung der Fachprüfung	10
VI. Bachelorprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	11
Art und Durchführung der Fachprüfung	12
VII. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	13

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil —, die Bachelorstudiengänge betreffen, sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Die Medieninformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die aufgrund der Entwicklung neuartiger Medien mit neuartigen Schnittstellen zum Benutzer entstanden ist und aufgrund des zunehmenden Einsatzes digitaler Informationsverarbeitung in den klassischen Medien immer mehr an Bedeutung gewinnt. ²Ziel der Medieninformatik ist dabei das Lösen von Problemen aus den Bereichen Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung digitaler Medien sowie der Kommunikation zwischen Mensch und Maschine mit Methoden der Mathematik und Informatik.

(2) ¹Ziel der Ausbildung in Medieninformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) ¹Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang bereitet auf die berufliche Praxis sowie auf ein Masterstudium im Bereich Medieninformatik, Informatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Medieninformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) ¹Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) ¹Für das Studium der Medieninformatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Praktika
6. Kolloquien

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden, sofern notwendig, durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Medieninformatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind

- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Medienwissenschaften (abgekürzt: MW)
- Medieninformatik (abgekürzt: MI)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt. ⁴Die Inhalte des Modulhandbuchs werden vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt. ⁵Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Medieninformatik sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Medieninformatik als Bachelorfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 79 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 89 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) ¹Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss. ²Ein Beispielstudienplan ist in Anhang I wiedergegeben.

(3) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	1	WS	8
Informatik II	Inf	2	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	3	1	WS	8
Technische Informatik	Inf	2,3	2	SS,WS	8
Algorithmen	Inf	4	1	SS	8
Programmierprojekt	Inf	4	1	SS	8
Mathematik I	Ma	1	1	WS	8
Mathematik II	Ma	2	1	SS	8
Mathematik III	Ma	3	1	WS	8
Mathematik IV	Ma	4	1	SS	4
Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	MI	6	1	WS, SS	15

Summe:	91
--------	----

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtmodul Praktische Informatik	Inf, MI	5	1	WS	12
Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik	Inf	5	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Technische Informatik	Inf, MI	6	1	WS	8
Wahlpflichtmodul Informatik (Pr./Th./Te. Informatik)	Inf, MI	6	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Mensch-Maschine-Interaktion (HCI)	MI	1	1	WS	4
Wahlpflichtmodul Medieninformatik	MI	5	1	WS,SS	4
Wahlpflichtmodul Computergraphik und Bildverarbeitung	MI	3-4	2	SS,WS	8
Wahlpflichtmodul Multimedia und Web	MI	2-3	2	WS	8
Wahlpflichtmodul Grundlagen der Medienwissenschaft	MW	1-3	2		8
Wahlpflichtmodul Medienforschung/Medienanalyse	MW	2-4	2		8
Wahlpflichtmodul Lehrredaktion	MW	3-6	1		5
Wahlpflichtmodul Praxis und Technik	MW	4-6	1		3
Wahlpflichtmodul SQ	SQ	1-6	1	WS, SS	13
Summe:				89	

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I
- Mathematik I

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I
- Mathematik I

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik II
- Technische Informatik
- Theoretische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV
- Mensch-Maschine-Interaktion (HCI)
- Grundlagen der Medienwissenschaft

und die bestandene Orientierungsprüfung.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Die Fachprüfung besteht im Bachelorfach aus neun studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik II
- Technische Informatik
- Theoretische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV
- Mensch-Maschine-Interaktion (HCI)
- Grundlagen der Medienwissenschaft

²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Algorithmen
- Wahlpflichtmodule Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und Informatik
- Computergraphik und Bildverarbeitung
- Multimedia und Web
- Wahlpflichtmodul Medieninformatik
- Medienforschung/Medienanalyse
- Lehrredaktion
- Praxis und Technik
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen neun studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Algorithmen
- Wahlpflichtmodule Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und Informatik
- Computergraphik und Bildverarbeitung
- Multimedia und Web
- Wahlpflichtmodul Medieninformatik
- Medienforschung/Medienanalyse
- Lehrredaktion
- Praxis und Technik
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt im Bereich der Medieninformatik zu belegen.

(3) ¹Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(4) ¹Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. ²Der schriftliche Teil darf einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(5) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. ²Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder

Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik ausgegeben und betreut.² Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.³ Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Medieninformatik besitzen.⁴ Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(7) ¹ Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Medieninformatik an. ² Die Frist bis zur Abgabe der Arbeit beträgt dann vier Kalendermonate. ³ Bei Krankheit oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. ⁴ Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung wird aktenkundig gemacht. ⁵ Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(8) ¹ Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer zu bewerten, der dem Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik angehört. ³ Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹ Die Gesamtnote des Bachelorfachs Medieninformatik ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Module des Bachelorstudiums und der Note der Bachelorarbeit. ² Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³ § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 04. August 2008

Professor Prof. Dr. Bernd Engler
(Rektor)

Anhang I: Beispielstudienplan Bachelor Medieninformatik

Semester	Inf			Ma	MI	MW	SQ
1	Informatik I (8 LP)			Mathematik I (8 LP)	Mensch-Maschine-Interaktion (HCI) (4LP)	Grundlagen der Medienwissenschaft (8 LP)	Wpfl.-Modul SQ (13 LP) Proseminar
2	Informatik II (8 LP)			Mathematik II (8 LP)	Multimedia und Web (8 LP)	Medienforschung/ Medienanalyse (8LP)	
3	Theoretische Informatik (8 LP)			Mathematik III (8 LP)		Computergraphik und Bildverarbeitung (8 LP)	
4	Algorithmen (8 LP)			Mathematik IV (4 LP)	Praxis und Technik (3 LP)		
	Programmierprojekt (8 LP)						
5	Wpfl.-Modul Pr. Inf. (12 LP)	Wpfl.-Modul Th. Inf. (4 LP)	Wpfl.-Modul Te. Inf. (8 LP)				Seminar
6	Wahlpfl.-Modul Informatik (4LP)				Wpfl.-Modul Medien-Informatik (4 LP)		Bachelorarbeit (15 LP)

Formatiert: Englisch (Großbritannien)

Veranstaltungen der jeweiligen Module

Die genannten Veranstaltungen sind nur beispielhaft aufgeführt und können von Semester zu Semester variieren. Wahlmöglichkeiten legt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Form fest.

Pflichtmodule

- Informatik I—II (je 8 LP)
 - Vorlesung Informatik I—II (je 8 LP)
- Theoretische Informatik (8 LP)
 - Vorlesung Theoretische Informatik (8 LP)
- Mathematik I—III (je 8 LP)
 - Vorlesung Mathematik I—III (je 8 LP)
- Mathematik IV (4 LP)
 - Vorlesung Mathematik IV (4 LP)
- Technische Informatik (8 LP)
 - Vorlesung Technische Informatik I (4 LP)
 - Vorlesung Technische Informatik II (4 LP)
- Algorithmen (8 LP)
 - Vorlesung Algorithmen (8 LP)
- Programmierprojekt (8 LP)

- Vorlesung Software Engineering(2 LP)
- Seminar zum Programmierprojekt (6 LP)

Wahlpflichtmodule Informatik

Wahlpflichtmodul Praktische Informatik (12 LP)

- Datenbanksysteme I (4 LP)
- Softwaretechnik (4 LP)
- Betriebssysteme (4 LP)
- Neuronale Netze (4 LP)
- Genetische Algorithmen und Evolutionsstrategien (4 LP)

Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik (4 LP)

- Mathematische Logik (4 LP)
- Logiken fuer Programme und Prozesse (4 LP)
- Model Checking (4 LP)
- Ausgewahlte Kapitel der mathematischen Logik (4 LP)
- Datenkompression (4 LP)
- Kodierungstheorie (4 LP)

Wahlpflichtmodul Technische Informatik (8 LP)

- Kommunikationsnetze (4 LP)
- Rechnerarchitektur I (4 LP)
- Robotik I (4 LP)
- Robotik II (4 LP)

Veranstaltungen für das Wahlpflichtmodul Informatik (4 LP) können aus allen drei Gebieten der Informatik gewählt werden, wie im Modulhandbuch aufgeführt.

Wahlpflichtmodule Medieninformatik

Mensch-Maschine-Interaktion (HCI) (4 LP)

- Mensch-Maschine-Interaktion (4LP)
- Softwareergonomie (4 LP)

Multimedia und Web (8 LP)

- Programmieren für das Internet (4 LP)
- Spieleprogrammierung (4 LP)
- Multimediatechnik (4 LP)
- Bildkommunikation (4 LP)

Computergraphik und Bildverarbeitung (8 LP)

- Graphische Datenverarbeitung + Praktikum I (8 LP)
- Bildverarbeitung I + Praktikum (8 LP)
- Praktikum Multimediatechnik (8 LP)

Das fünfte Wahlpflichtmodul Medieninformatik kann mit Veranstaltungen aus den obigen vier Modulen belegt werden, die dort nicht gewählt werden. Darüber hinaus können weitere Veranstaltungen gewählt werden, wie z.B.:

- Geometrische Modellierung (4 LP)
- Computer Vision (4 LP)
- Informationsvisualisierung (4 LP)
- Spielepraktikum (8 LP)

Wahlpflichtmodule Medienwissenschaft

Für die Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Medienwissenschaft kann z.B. aus folgenden Modulen gewählt werden:

Grundlagen der Medienwissenschaft (8 LP)

- Mediensysteme (4 LP)
- Medienkonvergenz/ Neue Medien (4 LP)
- Mediengeschichte (4 LP)
- Medien- und Urheberrecht (4 LP)
- Medienwissenschaftliche Theorien und Methoden (4 LP)

Forschung und Analyse (8 LP)

- Einf. in die Medienforschung und Medienanalyse (8 LP)
- Text- und bildwissenschaftliche Grundlagen (8 LP)
- Medienspez. Kommunikationsformen/ -analyse (8 LP)

Lehrredaktionen (5 LP)

- Grundkurs Print-/ Onlinemedien (5 LP)
- Grundkurs audiovisuelle Medien (5 LP)
- Grundkurs Multimediaproduktion (5 LP)
- Grundkurs Adaptive Hypermediasysteme (5 LP)

Praxis und Technik (3 LP)

- Schreibtraining (3 LP)
- Grundlagen der Online-Kommunikation (3 LP)
- Digitale Medien (3 LP)
- Projektstudium (3 LP)

Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen besteht aus einem Proseminar (4 LP), einem Seminar (4 LP) und weiteren Veranstaltungen im Umfang von 5 LP, beispielsweise:

- Einführung in das Recht (3 LP)